

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## I. Angebot und Auftragserteilung

1. Angebote sind freibleibend. Die von uns angebotenen Maße, sonstigen Angaben und Beschreibungen sind nur annähernd maßgebend.
2. Von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Der Besteller erkennt die ausschließliche Verbindlichkeit unserer Bedingungen durch widerspruchsfreie Hinnahme der Auftragsbestätigung, spätestens bei Annahme der ersten Lieferung oder Leistung, stillschweigend an.
3. Für den Umfang des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen sind unwirksam, wenn sie von uns nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

## II. Preise

Preisstellung und Berechnung werden in Euro vorgenommen. Die angegebenen Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, unverpackt ab Werk. Die zum Liefertag gültige MwSt. wird jeweils gesondert berechnet.

Auch bei frachtfreier Lieferung ist das Abladen der Ware Sache des Bestellers.

## III. Zahlung

1. Bei Montagearbeiten ist die Zahlung sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu leisten. Bei sonstigen Lieferungen erfolgt die Zahlung nach 30 Tagen netto Kasse oder innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto.
2. Wechselzahlungen werden nicht akzeptiert.
3. Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche ist ausgeschlossen.
4. Der Besteller/Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass wir bei Gegenbestellungen Ansprüche gegen Verpflichtungen aufrechnen werden, auch wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind.
5. Bei unregelmäßiger Zahlungsweise behält sich der Lieferer unbeschadet sonstiger Rechte vor, die Lieferung einzustellen und Abschlussreste zu streichen.

## IV. Ausführungs- und Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage unserer Beststellungsannahme, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung; sie ist für uns stets unverbindlich und nur als annähernd zu betrachten. Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Besteller/Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf er vom Abschluss insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Ablauf der Frist nicht als versandbereit gemeldet ist. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.

## V. Versand

Versand geschieht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch im Falle der Francolieferung oder bei der Vergütung der Fracht durch Lieferer.

## VI. Beanstandungen

Mängelrügen irgendwelcher Art müssen vom Käufer sofort nach Beendigung der ausgeführten Arbeiten, bzw. bei der Übernahme der Ware, geltend gemacht werden. Ein Anspruch des Käufers wird hiermit nur auf Wandelung, Minderung oder Ersatzlieferung anerkannt.

## VII. Gewährleistung

1. Unsere Gewährleistungsfrist versteht sich nach den Vorschriften des BGB und HGB, jedoch ohne besondere schriftliche Vereinbarung höchstens für die Dauer eines Jahres vom Tage der Lieferung bzw. der Ausführung der Arbeit an gerechnet.
2. Unsere Gewährleistung besteht nur gegenüber dem ursprünglichen Besteller. Gegenüber dritten Personen, insbesondere bei Weiterveräußerung oder Verarbeitung des Liefergegenstandes, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
3. Wir haften nicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Besteller oder Dritte den Liefergegenstand unsachgemäß behandeln oder daran Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen haben. Ferner nicht, wenn diese auf Witterungs-, chemische und elektrische Einflüsse zurückzuführen sind.
4. Bei berechtigten Reklamationen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Umtausch von Teilen oder des ganzen Liefergegenstandes. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
5. Für Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzstücke haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungspflicht.

## VIII. Weitere Schadenersatzansprüche

1. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Ausdrücklich werden Rettungskosten, Folgeschäden usw. aus unserer Haftung ausgeschlossen.
2. Ferner haften wir nicht für Schäden, die durch Verletzung etwaiger Nebenpflichten, wie z.B. Nichtbeachtung der Betriebs- und Montageanleitungen oder Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen, hervorgerufen werden; insbesondere wird keine Haftung für durch ausgelaufenes Öl entstehende Schäden übernommen.
3. Ziff. 2 von Abs. VIII gilt auch dann, wenn wir nach schriftlicher Vereinbarung oder anderen Zusagen auch für andere als oben bezeichnete Schäden und Kosten aufzukommen haben.

## IX. Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung und Ausgleich sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Dies gilt auch für bestrittene und/oder bedingte Forderungen. Der Käufer ist berechtigt, über die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen, solange er nicht im Zahlungsrückstand ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Ware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretungen hiermit an.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bei Weiterverarbeitung, oder Verbindung mit anderen Gegenständen und Gebäuden rechtswirksam.

Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist, oder uns Scheck- oder Wechselproteste, Zahlungseinstellungen oder negative Auskünfte über ihn bekannt werden.

Der Käufer ist zu einer anderweitigen Abtretung nicht befugt. Er ist berechtigt, diese Forderungen solange einzuziehen, als er seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Der Käufer hat uns aber Pfändungen und anderweitige Zugriffe Dritter, durch welche unsere Sachen oder Rechte betroffen worden, unverzüglich zu benachrichtigen.

Interventionskosten aller Art gehen zu Lasten des Schuldners. Bei Aufnahme der Kaufpreisforderung in die laufende Rechnung (Kontokorrent) bleibt der Eigentumsvorbehalt insoweit bestehen, als das Guthaben des Lieferers aus der laufenden Rechnung und die Kaufpreisforderung sich decken. Zahlungen werden stets ohne Rücksicht auf andere Verfügung des Schuldners zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten benutzt. Kommt der Besteller/Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Lieferer, wenn er den Kaufvertrag als solchen stillschweigend aufrechterhält, berechtigt, die Ware zurückzuverlangen.

## X. Höhere Gewalt, Rücktritt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder dem Unterlieferer eintreten.

Für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Leistungen steht uns das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche wegen eines aus obigen Gründen erfolgten Rücktritts sind ausgeschlossen.

## XI. Gerichtsstand und Erfüllungsort

ist unabhängig vom Zahlungsort und unabhängig vom Wohnort eines Scheckbeteiligten in jedem Falle 72145 Hirrlingen.

## XII. Rücknahme

An uns zurückgesandte Gegenstände werden nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung angenommen. Nehmen wir aus irgendeinem Grunde den Liefergegenstand zurück, sind mit der Rückzahlung der vom Besteller geleisteten Zahlungen, abzüglich Montage, Demontage, Fracht, Verpackungskosten und aller etwaiger weiterer Kosten sowie einer angemessenen Nutzungsentschädigung, aller Ansprüche des Bestellers abgegolten.

## XIII. Verbindlichkeiten dieser Bedingungen

Diese Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.

In Ergänzung gilt ausschließlich das Recht der BRD.